

Beilage LVI.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung darüber berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Entscheidung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, darüber, ob ein Tausch von Grundstücken, welche der landwirtschaftlichen Cultur gewidmet sind, geeignet ist, eine bessere Bewirtschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu erwirken, ist die politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Bezirk die vom Tausche betroffenen Besitzthümer liegen.

Liegen diese Besitzthümer in zwei oder mehreren politischen Bezirken, so kann das Gesuch um die im vorstehenden Absätze bezeichnete Entscheidung bei der politischen Behörde eines jeden dieser Bezirke überreicht werden; für die Fällung der Entscheidung selbst aber ist hinsichtlich aller vom Tausche betroffener Besitzthümer jene politische Bezirksbehörde zuständig, bei welcher ein solches Gesuch aus Anlaß desselben Tauschgeschäftes zuerst überreicht worden ist.

Befinden sich Bestandtheile eines der vom Tausche betroffenen Besitzthümer in zwei oder mehreren politischen Bezirken, so ist das Besitzthum für Zwecke dieses Gesetzes als in jenem politischen Bezirke gelegen anzusehen, in dem sich der Wirtschaftshof oder in Ermangelung eines solchen der Hauptbestandtheil des Besitzthumes befindet.

§ 2.

Um die im § 1, Alinea 1, bezeichnete Entscheidung kann jede der das Tauschgeschäft abschließenden Parteien ansuchen.

Die Partei hat in dem bezüglichen Gesuche den Gegenstand des beabsichtigten Tauschgeschäftes genau zu bezeichnen und diejenigen Behelfe anführen oder beizubringen, durch welche die Verbesserung der Bewirtschaftung dargethan werden soll.

§ 3.

Die politische Bezirksbehörde, bei welcher ein Gesuch um die im § 1, Alinea 1, bezeichnete Entscheidung eingebracht wird, hat hievon, wenn die von dem Tausche betroffenen Besitzthümer in zwei oder mehreren politischen Bezirken liegen (§ 1 Alinea 2) die betreffenden anderen politischen Bezirksbehörden zu verständigen, beziehungsweise das Gesuch an jene politische Bezirksbehörde abzutreten, bei welcher etwa ein solches Gesuch aus Anlass desselben Tauschgeschäftes bereits eingebracht worden ist.

Die zur Fällung der Entscheidung zuständige politische Bezirksbehörde (§ 1, Alinea 1 und 2) hat die Umstände und Thatfachen, worauf es bei Beurtheilung und Entscheidung ankommt, von amtswegen zu prüfen und nöthigenfalls Sachverständige einzuvernehmen.

§ 4.

Nur von den Parteien, welche den Tausch abgeschlossen haben, kann ein Recurs gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde an die Statthalterei und gegen eine Entscheidung der Statthalterei an das Ackerbau-Ministerium ergriffen werden.

Die Statthalterei entscheidet nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses.

§ 5.

Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.